

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**

- 1.1 Produktidentifikator** Sotin Felgenreiniger „EXTRA“
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
- 1.2.1 Relevante Verwendungen** Reinigungsmittel
- 1.2.2 Verwendungen von denen abgeraten wird** Keine bekannt
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- Firma** SOTIN GmbH & Co.KG
Industriestraße 6
55543 Bad Kreuznach / DEUTSCHLAND
Telefon 0671-8 94 89-0
Fax 0671-8 94 89 25
Homepage www.sotin.de
E-Mail info@sotin.de
- Auskunftgebender Bereich** Labor
- 1.4 Notrufnummer**
24-Stunden-Notrufnummer des GIZ-Nord (Giftinformationszentrum Göttingen): +49 (0) 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- 2.2 Kennzeichnungselemente** Das Produkt ist nach GHS / CLP- Richtlinien kennzeichnungspflichtig.
- Gefahrenpiktogramme**
- 
- Signalwort** GEFAHR
- Enthält** Phosphorsäure
< 5 % anionische Tenside
< 5 % nichtionische Tenside
- Gefahrenhinweise** H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- Sicherheitshinweise** P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- 2.3 Sonstige Gefahren**
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: nicht anwendbar
vPvB: nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen3.1 Stoffe ☐3.2 Gemische ☒

Bestandteil	EINECS/EG Reg.nr.	CAS	Gehalt [%]	Einstufung
Citronensäure, flüssig	201-069-1	77-92-9	10 - 15	Eye Irrit. 2, H319
Phosphorsäure	231-633-2	7664-38-2	5 - <10	Skin Corr. 1B, H314; Met. Corr. 1, H290
Deceth-4 phosphat		68585-36-4	1-5	Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318
Alkohol C9-C16, ethoxyliert		97043-91-9	1-<3	Acute Tox. 4, H302; Eye Dam. 1, H318
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	252-104-2 01-2119450011-60-xxxx	34590-94-8	1-<5	EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

Bestandteilekommentar

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem ABSCHNITT 16 zu entnehmen.

SVHC

SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe.

ABSCHNITT 4: Erste – Hilfe - Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut mit warmen Wasser abspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen einleiten. Ärztlicher Behandlung zuführen. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Sicherheitsdatenblatt dem Arzt zur Verfügung stellen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.

Schwefeloxide (SO_x), Stickoxide (NO_x), Phosphoroxide (PO_x).**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Vollschutzanzug tragen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes / verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Säurebindemittel) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ABSCHNITT 7, 8 + 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren. Verschütten oder Versprühen in geschlossenen Räumen vermeiden. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Bei Verwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitssende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Kontaminierte Arbeitskleidung soll am Arbeitsplatz verbleiben. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Eindringen in den Boden sicher verhindern. Nur Behälter verwenden, die speziell für den Stoff / das Produkt zugelassen sind. Säurebeständigen Fußboden vorsehen. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse LGK 8B Nicht brennbare ätzende Flüssigkeiten**Zusammenlagerungshinweise**

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln und Laugen lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung
**8.1 Zu überwachende Parameter
Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)**

Bestandteil	[ml/m ³]	[mg/m ³]	Allgemeine Bemerkungen
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	50	310	8h, DFG, EU, 11
Spitzenbegrenzung-Überschreitungsfaktor: 1(l)			
Phosphorsäure		2	E, DFG, AGS, Y, EU
Spitzenbegrenzung-Überschreitungsfaktor: 2(l)			
Citronensäure, flüssig		2	DFG, Y
Spitzenbegrenzung-Überschreitungsfaktor: 2(l)			

Arbeitsplatzgrenzwerte (EU)

Bestandteil	[ml/m ³]	[mg/m ³]	Allgemeine Bemerkungen
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	50	308	8h, H
Phosphorsäure		1	8h
		2	Kurzzeit : 15 Minuten

DNEL- und PNEC- Werte

Die Werte für das Gemisch liegen nicht vor.

DNEL-Werte Bestandteile
34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol

Industrie, inhalativ, Langzeit – systemische Effekte: 310 mg/m³
 Industrie, dermal, Langzeit –systemische Effekte: 283 mg/kg bw/d
 Verbraucher, oral, Langzeit –systemische Effekte: 36 mg/kg bw/d
 Verbraucher, dermal, Langzeit –systemische Effekte: 121 mg/kg bw/d
 Verbraucher, inhalativ, Langzeit –systemische Effekte: 37,2 mg/m³

7664-38-2 Phosphorsäure

Industrie, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 2,92 mg/m³
 Verbraucher, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 0,73 mg/m³

PNEC-Werte Bestandteile
34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol

Boden (landwirtschaftlich): 2,74 mg/kg dw
 Süßwasser: 19 mg/l
 Meerwasser: 1,9 mg/l
 Kläranlage / Klärwerk (STP): 4168 mg/l
 Süßwassersediment: 70,2 mg/kg dw
 Meerwassersediment: 7,02 mg/kg dw

Zusätzliche Hinweise

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.
 Messverfahren zur Durchführung von Arbeitsplatzmessungen müssen die Leistungsanforderungen der DIN EN 482 erfüllen.
 Empfehlungen sind beispielsweise in der IFA-Gefahrstoff-Liste genannt.

Augenschutz

Schutzbrille. (EN 166:2001)

Handschutz

Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.

Bei Dauerkontakt:

> 0,7 mm: Butylkautschuk, > 480min (EN 374-1/-2/-3)

Bei Spritzkontakt:

> 0,7 mm: Nitrilkautschuk, > 480min (EN 374-1/-2/-3)

Körperschutz

Nicht anwendbar.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Gase / Dämpfe / Aerosole nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Atemschutz

Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung.

Kurzzeitig Filtergerät, Kombinationsfilter E-P2 (DIN EN 14387).

Thermische Gefahren

Keine Informationen verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die Einleitung in Luft, Wasser und Boden begrenzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische Eigenschaften
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	flüssig
Farbe	klar, rot
Geruch	geruchlos
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
pH-Wert	> 2
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt [°C]	nicht bestimmt
Siedebeginn/Siedebereich [°C]	> 100
Flammpunkt [°C]	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	keine Informationen verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)[°C]	nicht anwendbar
Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze [Vol%]	nicht anwendbar
Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze [Vol%]	nicht anwendbar
Dampfdruck [kPa]	keine Informationen verfügbar
Dampfdichte	nicht anwendbar
Dichte [g/cm ³]	1,1
Löslichkeit in Wasser	mischbar
Organische Lösemittel	nicht bestimmt
VOC (EU)	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur [°C]	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur [°C]	nicht anwendbar
Viskosität	nicht anwendbar



Explosionsgefahr nicht bestimmt

Oxidierende Eigenschaften nein

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe ABSCHNITT 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Alkalimetallen und Oxidationsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel und stark basische Verbindungen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte

34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol

Oral LD50 > 5000 mg/kg Ratte
Dermal LD50 9510 mg/kg Kaninchen
Inhalativ LC0 > 275 ppm/7h (1667 mg/m³/7h)
Ratte

7664-38-2 Phosphorsäure

Dermal LD50 2740 mg/kg Kaninchen (Lit.)
Oral LD50 1530 mg/kg Ratte (Lit.)
Inhalativ LC50 / 1h > 0,85 mg/l Ratte (Lit.)

77-92-9 Citronensäure, flüssig

Oral LD50 6730 mg/kg (Lit.) Ratte

97043-91-9 Alkohol C9-C16, ethoxyliert

Oral LD50 > 300 mg/kg

Primäre Reizwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Keine Einstufung.

Berechnungsmethode.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Gefahr ernster Augenschäden.

Berechnungsmethode.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsverändernde Wirkung)

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Allgemeine Bemerkungen

Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe sind für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol

LC50 (96h) > 1000 mg/l (Poecilia reticulata)
EC50 (48h) 1919 mg/l (Daphnia magna)
NOEC > 0,5 mg/l/22d
ErC50 (96h) > 969 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) OECD 201
LOEC > 0,5 mg/l/22d (Daphnia magna)

7664-38-2 Phosphorsäure

LC50 / 96h 3-3,5 mg/l (Fisch) Lit.
LC0 100-1000 mg/l (Fisch) Lit.

77-92-9 Citronensäure, flüssig

IC5 (16h) > 1000 mg/l (Pseudomonas putida) Lit.
IC5 640 mg/l/7d (Scenedesmus quadricauda (alga)) Lit.
LC50 (96h) 440-760 mg/l (Leuciscus idus) IUCLID
EC50 (72h) ca. 120 mg/l (Daphnia magna) IUCLID

97043-91-9 Alkohol C9-C16, ethoxyliert

LC50 / 48h 4,3 mg/l Leuciscus idus
EC50 / 24h 3,7 mg/l (Daphnia magna)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verhalten in Umweltkompartimenten

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Kläranlagen

Das Produkt ist eine Säure. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

Biologische Abbaubarkeit

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.

**12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Ökologische Daten des Gesamtprodukts liegen nicht vor. Nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung**

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Produkt:

Als gefährlichen Abfall entsorgen. Entsorgung gegebenenfalls mit den Behörden abstimmen.

Abfallschlüssel-Nr. (empfohlen):

060106* Andere Säuren

Entsorgung / Ungereinigte Verpackungen:

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Abfallschlüssel-Nr. (empfohlen):

150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer**

Entfällt.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)
KEIN GEFÄHRGUT

Binnenschifffahrt (ADN)

KEIN GEFÄHRGUT

Seeschifftransport nach IMDG

NOT CLASSIFIED AS „DANGEROUS GOODS“

Lufttransport nach IATA

NOT CLASSIFIED AS „DANGEROUS GOODS“

14.3 Transportgefahrenklassen

Entfällt.

14.4 Verpackungsgruppe

Entfällt.

14.5 Umweltgefahren

Keine.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine relevanten Informationen verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-

Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Nicht anwendbar.

UN "Model Regulation" -

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften:**

1991/689 (2001/118); 2010/75; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008; 75/324/EEC (2008/47/EC); (EU) 2016/131; (EU) 517/2014

Transport-Vorschriften:

ADR (2017); IMDG-Code (2017, 38. Amdt.); IATA-DGR (2018)

Nationale Vorschriften (DE):

Gefahrstoffverordnung – GefStoffV 2061; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG; Wasserhaushaltsgesetz – WHG; TRGS: 200, 220, 615, 900, 905

Wassergefährdungsklasse:

2, (Selbsteinstufung): wassergefährdend

VOC (2010/75/EG)

4 %

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (MuSchArbV). Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Sonstige Vorschriften:

BGI 595: Merkblatt: Reizende Stoffe / ätzende Stoffe (M004)
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung.
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen.
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**16.1 Gefahrenhinweise**

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route
AGS: Ausschuss für Gefahrstoffe
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
ATE: acute toxicity estimate
AVV: Abfallverzeichnis – Verordnung
BGI: Berufsgenossenschaftliche Information
CAS: Chemical Abstract Service
CLP: Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
DNEL: Derived No Effect Level
E: Einatembare Fraktion
EC50: Median effective concentration
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances



ErC50:	Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate
EU:	Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)
GHS:	Globally Harmonised System
H:	hautresorptiv
IATA:	International Air Transport Association
IBC-Code:	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
IMDG:	International Maritime Dangerous Goods Code
IUCLID:	International Uniform Chemical Information Database
JArbSchG:	Jugendarbeitsschutzgesetz
LC0:	Lethal concentration, 0%
LC50:	Lethal concentration, 50%
LD50:	Median lethal dose
LGK:	Lagerklasse
Lit.:	Literatur
LOAEL:	lowest-observed-adverse-effect-level
MARPOL:	International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
MuSchArbV :	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
NOAEL:	No Observed Adverse Effect Level
NOEC:	No Observed Effect Concentration
PBT:	Persistent, bioaccumulative and toxic substance
PNEC:	Predicted No Effect Concentration
REACH:	Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals
RID:	Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
RTECS :	Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
TRGS:	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC:	Volatile organic compounds
vPvB:	very Persistent and very Bioaccumulative
VwVwS:	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
Y:	ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.
(11):	Summe aus Dampf und Aerosolen
Acute Tox. 4:	Acute toxicity, Hazard Category 4
Eye Dam. 1:	Serious eye damage, Hazard Category 1
Eye Irrit. 2:	Eye irritation, Hazard Category 2
Met. Corr. 1:	Substance or mixture corrosive to metals, Hazard Category 1
Skin Corr. 1B:	Skin corrosion, Hazard Category 1B
Skin Irrit. 2:	Skin irritation, Hazard Category 2

16.3 Sonstige Angaben

Geänderte Positionen

ABSCHNITT 7.2.

Diese Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Eigenschaftszusicherungen im Rechtssinne dar.
Gesetzliche Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten.